

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG
Zahl: 20701-1/43.270/3153-2015

Kundmachung der öffentlichen Auflage und der Zustellung eines Bescheides im Großverfahren betreffend das Vorhaben „380-kV-Salzburgleitung“, Genehmigung der Salzburger Landesregierung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Dem beantragten Vorhaben der Austrian Power Grid AG und der Salzburg Netz GmbH, beide vertreten durch die Onz-Onz-Kraemmer-Hüttler Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16, vom 28.9.2012, abgeändert mit Eingaben vom 21.12.2012 und vom 31.01.2013, auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Starkstromfreileitung ("380-kV-Salzburgleitung"), nach den §§ 3, 5, 17 und 39 iVm Anhang 1 Spalte 1 Z 16 lit a und Anhang 1 Spalte 2 Z 46 lit a UVP-G 2000 wurde mit Bescheid vom 14.12.2015, Zl. 20701-1/43.270/3152-2015, die **Genehmigung gemäß § 17 Abs 1, 3, 4 und 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 idgF sowie unter Mitanziehung der einschlägigen materiengesetzlichen Genehmigungstatbestände erteilt.**

Beschreibung des Vorhabens

Die Antrag stellenden Unternehmen planen den Lückenschluss des 380 kV-Höchstspannungsnetzes zwischen dem Netzknoten St. Peter (Oberösterreich) und dem Netzknoten Tauern (Salzburg). Das Gesamtvorhaben umfasst insbesondere in Oberösterreich Änderungen der zwischen dem Netzknoten St. Peter und dem Umspannwerk Salzburg bereits bestehenden 380 kV-Starkstromfreileitung und in Salzburg den Neubau einer ca. 113 km langen 380 kV-Starkstromfreileitung vom Umspannwerk Salzburg bis zum Umspannwerk Kaprun sowie Änderungen in den bestehenden Umspannwerken sowie Netzknoten. Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit im Verteilernetz der Salzburg Netz GmbH ist die Errichtung eines neuen Umspannwerks Pongau in St. Johann im Pongau geplant. Von diesem Umspannwerk Pongau wird ein ca. 14 km langer 220 kV-Starkstromfreileitungsabschnitt bis in den Bereich Mayrdörfel/Wagrain geführt, wo dieser in die bestehende 220 kV-Leitung Netzknoten Tauern bis Umspannwerk Weißenbach (Steiermark) einbinden wird. Das Gesamtvorhaben umfasst im Bundesland Salzburg auch die abschnittsweise Mitführung von 110 kV-Systemen der Salzburg Netz GmbH auf dem Gestänge der 380 kV-Starkstromfreileitung auf einer Gesamtlänge von rund 38 km und deren Anbindung an das 110 kV-Bestandsnetz einschließlich abschnittsweiser Verkabelungen und Umlegungen. Schließlich sind Demontagen bestehender 220 kV- und 110 kV-Starkstromfreileitungen im Ausmaß von ca. 193 km geplant.

Durch das Gesamtprojekt der 380-kV-Salzburgleitung werden nachstehende Salzburger Gemeinden als Standortgemeinden in Anspruch genommen: Elixhausen, Seekirchen am Wallersee, Eugendorf, Plainfeld, Hof bei Salzburg, Hallwang, Koppl, Elsbethen, Ebenau, Puch bei Hallein, Oberalm, Adnet, Krispl, Bad Vigaun, Kuchl, Golling, St. Koloman, Scheffau am Tennengebirge, Werfen, Bischofshofen, St. Johann im Pongau, Mühlbach am Hochkönig, St. Veit im Pongau, Schwarzach, Goldegg, Lend, Dienten am Hochkönig, Taxenbach, Bruck an der Glocknerstraße,

Fusch an der Glocknerstraße, Kaprun, Piesendorf, Wagrain, Flachau, Hüttau, Maria Alm am Steinernen Meer, Saalfelden am Steinernen Meer, Maishofen, Zell am See.

Durch das Gesamtprojekt der 380-kV-Salzburgleitung werden nachstehende Oberösterreichische Gemeinden als Standortgemeinden in Anspruch genommen: St. Peter am Hart und Pischelsdorf am Engelbach.

Der Genehmigungsbescheid nach dem UVP-G 2000 für die Vorhabensbestandteile in Oberösterreich ist von der Oberösterreichischen Landesregierung am 15.12.2014, Zl. AUWR-2012-98649/135-St/Kj, erlassen worden.

Zustellung und öffentliche Auflage des verfahrensbeendenden Bescheides

Es wird hiermit kundgemacht, dass der Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 14.12.2015, Zl. 20701-1/43.270/3152-2015, betreffend die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 idgF und den mitanzuwendenden Materiengesetzen

ab Mittwoch, den 16.12.2015

- beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Referat 7/01 - Wasser- und Energierecht, Michael-Pacher-Straße 36, 1. Stock, Zimmer Nr. 1018, 5020 Salzburg, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:15 Uhr und Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr)

und

- bei den Gemeindeämtern der Salzburger Standortgemeinden während der jeweiligen Amtsstunden

bis Dienstag, den 16.2.2016

für jedermann zur Einsicht aufliegt.

Die Beteiligten können sich vom Genehmigungsbescheid Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Den Parteien des Verfahrens wird auf Verlangen eine Ausfertigung unverzüglich zugesandt.

Darüber hinaus wird der Bescheid auch im Internet unter www.salzburg.gv.at/kundmachung bereitgestellt.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Verlautbarung gilt der Bescheid als zugestellt. Mit diesem fristauslösenden Ereignis (2 Wochen nach Verlautbarung) beginnt die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen.

Die Beschwerdefrist läuft somit vom 30.12.2015 bis zum 27.1.2016.

Rechtsgrundlagen

§§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 17 Abs 7 und Abs 8 UVP-G 2000

Salzburg, am 15.12.2015
Für die Landesregierung:
Mag. Dr. Eva Hofbauer, MBA